

Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal

"Fünf Linden an der Neupforte, Saulheim"

Kreis Alzey-Worms

vom 18. September 1987

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), geändert durch Landesgesetz vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66) sowie des 1. Landesgesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten Bäume werden zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Fünf Linden an der Neupforte, Saulheim".

§ 2

(1) Die Bäume stehen auf dem Grundstück Flur 1 Nr. 190 und 191 in der Gemarkung Nieder-Saulheim.

(2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Linden als Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz wegen ihres Alters, wegen ihrer Schönheit und des das Ortsbild von Saulheim prägenden Charakters erforderlich ist.

§ 4

Am Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Maßnahmen oder Handlungen verboten:

1. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,
2. das Entfernen von Ästen, das Beschädigen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums,
3. das Verändern der Standortvoraussetzungen der Bäume,
4. das Anbringen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz der Bäume hinweisen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf:

1. die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Sicherung der Bäume dienen,
2. die mit der Unteren Landespflegebehörde abgestimmten Maßnahmen oder Handlungen, die aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich sind, insbesondere die Freihaltung des Lichtraumprofils der Straße und das Entfernen von abgestorbenen Ästen durch den Straßenbaulastträger,
3. die mit der Unteren Landespflegebehörde abgestimmten Maßnahmen, die zur Erhaltung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung erforderlich sind,

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

§ 6

Die Grundstückseigentümer haben der Kreisverwaltung Alzey-Worms folgendes anzuzeigen:

1. Jede an den Bäumen erfolgte und ihnen bekanntgewordenen Schädigung oder Veränderung,
2. die durch den Straßenbaulastträger durchzuführenden Maßnahmen oder Handlungen, die aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich sind,
3. Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten,
4. Änderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Die Eigentümer haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege der Bäume getroffen werden.

§ 8

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.
- (2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

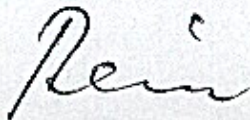
Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,
- § 4 Nr. 2 Äste entfernt, das Wurzelwerk schädigt oder das Wachstum der Bäume auf sonstige Art beeinträchtigt,
- § 4 Nr. 3 die Standortvoraussetzungen der Bäume ändert,
- § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz der Bäume hinweisen,
- § 6 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Alzey, 18. September 1987



(Rein)
Landrat

Anlage
Karte mit Standorteintragungen